

Übertragung der Betriebspensionen auf den HenkelPensionsfonds –
ein Sicherungsvermögen der Mercer Pensionsfonds AG

Fragen & Antworten



1. Allgemeine Fragen

1.1. Was ist ein Pensionsfonds?

Ein Pensionsfonds ist eine eigenständige Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Der Pensionsfonds gewährt den Henkel-Pensionären und deren Hinterbliebenen einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen in Form von betrieblichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen. Der Pensionsfonds untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1.2. Wieso überträgt Henkel die Pensionen auf einen Pensionsfonds?

Vorteil für Henkel: Die Pensionsfondsübertragung senkt für Henkel das Kostenrisiko für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung. Henkel zahlt jedes Jahr Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Fall von Insolvenzen von Arbeitgebern in Deutschland die Betriebsrenten der ehemaligen Mitarbeiter sichert. Pensionsfonds unterliegen strengeren gesetzlichen Anforderungen und werden durch die BaFin überwacht. Hierdurch sinkt das Haftungsrisiko für den PSVaG. Dies führt zu einer deutlich geringeren Beitragspflicht für Henkel.

Vorteile für die Pensionäre: Die BaFin überwacht eine jederzeit auskömmliche Kapitaldeckung Ihrer Pensionsansprüche. Was Henkel bisher freiwillig sichergestellt hat, ist nun auch gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem ist der Pensionsfonds ein weiterer Schuldner Ihrer Versorgungsansprüche.

1.3. Wieso überträgt Henkel die Pensionen erst jetzt auf einen Pensionsfonds?

Zwar gibt es den Durchführungsweg des Pensionsfonds bereits seit 20 Jahren. Wir haben uns aber sehr bewusst dafür entschieden, nicht von Anfang an vorneweg mit dabei zu sein. Vielmehr haben wir uns über einen langen Zeitraum die Entwicklung der verschiedenen Pensionsfonds sehr genau angesehen, um dem Unternehmen und den Pensionären bestmögliche Sicherheit zu bieten.

1.4. Kann Henkel die Einführung eines Pensionsfonds wieder rückgängig machen?

Nein. Die Übertragung auf den Pensionsfonds kann nicht rückgängig gemacht werden, denn das eingebrachte Vermögen ist zweckgebunden und darf nur zur Erfüllung der übertragenen Versorgungsleistungen verwendet werden.

1.5. Was bedeutet „HenkelPensionsfonds – ein Sicherungsvermögen der Mercer Pensionsfonds AG“?

Der „HenkelPensionsfonds“ ist ein eigenes Sicherungsvermögen innerhalb der Mercer Pensionsfonds AG (im Folgenden „Pensionsfonds“), in das Vermögen von Henkel eingebracht wird. Aus diesem werden die laufenden Pensionszahlungen für die übertragenen Henkel-Versorgungsleistungen finanziert.

Henkel arbeitet seit vielen Jahren mit Mercer zusammen, zum Beispiel bei der Gestaltung der betrieblichen Versorgungszusagen und bei der Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen. Informationen zur Mercer Pensionsfonds AG finden Sie in der separaten Broschüre.

1.6. Welche Leistungen werden auf den Pensionsfonds übertragen?

Grundsätzlich werden die von Henkel direkt erbrachten laufenden Versorgungsleistungen übertragen. Die Höhe Ihrer auf den Pensionsfonds übertragenen Versorgungsleistungen entnehmen Sie bitte Ihrem persönlichen Anschreiben (Anlage „Übersicht über die zu übertragenden Versorgungsleistungen“), das Sie zusammen mit dieser Broschüre erhalten haben. Anstelle der bisherigen Firmenpension erhalten Sie künftig eine sogenannte Pensionsfondsrente.

1.7. Ändert sich durch die Übertragung meine Pension?

Nein. Für die auf den Pensionsfonds übertragenen Ansprüche auf Firmenpension gelten weiterhin die Bedingungen der von Henkel erteilten Versorgungszusagen. Das heißt: Die Höhe der Leistung, die Modalitäten zur Anpassung der Pensionen und die Hinterbliebenenversorgung bleiben unverändert. Henkel wird Ihnen – wie bisher – die Versorgungsleistungen per Banküberweisung auszahlen und die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abführen.

Auch Ihre Einkommensteuer ändert sich durch die Übertragung nicht. Aber für den Pensionsfonds gilt eine rechtliche Besonderheit: Er muss Ihre Pension ohne Abzug von Lohnsteuer auszahlen. Anders als bisher dürfen Lohnsteuer sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag nicht mehr von Henkel beziehungsweise vom Pensionsfonds einbehalten werden. Stattdessen werden die Steuern zukünftig nachgelagert im Rahmen Ihrer persönlichen Steuererklärung festgesetzt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im **Abschnitt 3** dieser Broschüre.

1.8. Muss ich der Übertragung meiner Pension zustimmen?

Nein. Da die Übertragung auf den Pensionsfonds für Sie rechtlich keinerlei Nachteile hat, ist es nicht erforderlich, dass Sie der Übertragung zustimmen. Henkel bleibt auch weiterhin für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie im [Abschnitt 2](#).

1.9. Welche Regelungen gelten für meine Pensionsfondsrente?

Es gelten – wie bisher – die Regelungen Ihrer Versorgungszusage von Henkel.

1.10. Sind meine personenbezogenen Daten geschützt?

Ja. Selbstverständlich ist auch der Pensionsfonds zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, so dass der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sichergestellt ist. Henkel hat mit dem Pensionsfonds eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen.

1.11. Wer beantwortet meine Fragen zum Pensionsfonds?

Für alle Fragen speziell zur Übertragung und zum Pensionsfonds im Allgemeinen stehen Ihnen unter den nachfolgenden Kontaktdaten Spezialisten unseres langjährigen Gutachters Mercer Deutschland GmbH zur Verfügung:

Telefon: 0211 797-9017

(montags bis freitags von 9:30 bis 15:30 Uhr)

E-Mail: serviceline-henkel@mercer.com

1.12. Wen informiere ich zukünftig bei Änderung meiner persönlichen Daten?

Henkel verwaltet auch künftig Ihre Versorgungsansprüche. Ihre Ansprechpartner bleiben weiterhin die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung von Henkel. Bitte senden Sie auch zukünftig alle Unterlagen, die Ihre Versorgungsleistungen betreffen (beispielsweise Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung, der Krankenkassenzugehörigkeit oder des Familienstands), an Henkel:

Henkel AG & Co. KGaA

Pension & Social Benefits

40191 Düsseldorf

E-Mail: hrdirect@henkel.com

Aus Gründen des Datenschutzes müssen uns Änderungen Ihrer persönlichen Daten immer schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre (GdHP) steht Ihnen selbstverständlich weiter als Ansprechpartner zur Verfügung (siehe [Abschnitt 4.1](#)). Bitte teilen Sie deshalb zusätzlich der GdHP Adressänderungen mit.

1.13. Ab wann erhalte ich meine Leistungen aus dem Pensionsfonds?

Ab Januar 2022 erhalten Sie Ihre Versorgungsleistungen aus dem Pensionsfonds – ausgezahlt weiterhin von Henkel.

1.14. Was muss ich tun?

Die Umstellung der Auszahlung Ihrer Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds erfolgt automatisch. Diesbezüglich besteht für Sie kein Handlungsbedarf. Aber: Sofern Sie in Deutschland steuerpflichtig sind, empfehlen wir Ihnen, die beiliegende Anlage „Einwilligung in die Datenverarbeitung bezüglich des Versorgungsfreibetrags“ zurückzusenden. Hierdurch erhöht sich die Sicherheit, dass Ihre Daten auch künftig korrekt bei der Steuerveranlagung berücksichtigt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im **Abschnitt 3.5**.

1.15. Wo stehen sonst noch Informationen zur Übertragung oder zum Pensionsfonds im Allgemeinen zur Verfügung?

Sämtliche Informationen hierzu finden Sie auch auf dem Internetportal der Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre (GdHP). Wir haben hierzu gemeinsam mit der GdHP für Sie ein Informationsportal zum Pensionsfonds eingerichtet. Hier finden Sie neben Fragen und Antworten auch aktuelle Informationen:

www.henkel-pensionaere.de/pensionsfonds

2. Weitere Informationen zum HenkelPensionsfonds

2.1. Ist meine künftige Pensionsfondsrente so sicher wie bisher?

Ja. Henkel steht nach wie vor für die Erbringung der Versorgungsleistungen in voller Höhe ein. Zudem besitzen Sie einen eigenständigen Rechtsanspruch gegen den Pensionsfonds auf Auszahlung Ihrer Pensionsfondsrente. Auch der Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) besteht weiterhin unverändert.

2.2. Wie erfolgt die Kapitalanlage im HenkelPensionsfonds?

Die Mittel werden gemäß einer konservativen und langfristigen Kapitalanlagepolitik angelegt. Der Pensionsfonds ist durch die BaFin reguliert und den für Pensionsfonds bindenden Anlagegrundsätzen der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung verpflichtet.

2.3. Sind mit der Pensionsfondszusage Risiken für mich verbunden?

Nein. Es bleibt dabei, dass Sie keinerlei Risiken tragen und Henkel für die vollständige Erfüllung aller bisher zugesagten Leistungen einsteht.

3. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Informationen zu Ihrer Pension nach Übertragung auf den Pensionsfonds

3.1. Was ändert sich durch die Übertragung?

Keine Sorge: Die Höhe der Besteuerung selbst ändert sich nicht, so dass Ihre Nettobezüge aus der Versorgungsleistung aufgrund der Übertragung unverändert bleiben.

Ihre Pensionsfondsbezüge werden Ihnen allerdings künftig ohne Abzug von Lohnsteuer sowie etwaiger Kirchensteuer und etwaigem Solidaritätszuschlag ausgezahlt. Sie werden Ihre Pensionsfondsbezüge vielmehr dann – wie Ihre gesetzliche Rente – nachgelagert im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung versteuern. Diese Umstellung ist bei Pensionsfondsbezügen gesetzlich vorgeschrieben (gemäß Paragraf 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Das bedeutet: Sollte der Ihnen ab Januar 2022 zufließende monatliche Zahlungsbetrag höher sein als bisher, so stellt dies keine Erhöhung Ihrer Rente dar, sondern er beinhaltet die im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung noch abzuführenden Steuern.

Deshalb empfehlen wir Ihnen: Bilden Sie für die gegebenenfalls zu erwartenden Steuerzahlungen eine persönliche Rücklage. Sofern möglich und gewünscht, können Sie bei Ihrem Finanzamt eine entsprechende regelmäßige Steuervorauszahlung einrichten lassen, die in etwa mit der Höhe der bisher abgeführten Lohnsteuer übereinstimmt.

Aufgrund einer steuerlichen Sonderregelung bleiben Ihnen Ihre Versorgungsfreibeträge auch ab 2022 erhalten, die bislang bei der Besteuerung der unmittelbar von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber gezahlten Firmenpension Anwendung fanden. Sofern Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie darin die Bemessungsgrundlagen für die Freibeträge aus der Direktzusage eintragen. Wenn Sie die beiliegende Einwilligungserklärung an den Pensionsfonds zurückschicken, kann Ihnen Henkel diese Beträge jährlich zukommen lassen (beginnend im Jahr 2023 für Ihre Steuererklärung für 2022); siehe auch [Abschnitt 3.5](#).

Der Pensionsfonds ist verpflichtet, alle ausgezahlten Pensionen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Sie erhalten eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten immer dann, wenn sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen ergeben haben. Hinsichtlich der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung ändert sich durch die Übertragung auf den Pensionsfonds für Sie nichts.

3.2. Was bedeutet die Änderung bei der Versteuerung für mich konkret?

Zwei Beispiele:

- a. Nehmen wir an, Ihre Betriebspension beträgt 500 Euro monatlich. Dann sehen Sie in Ihrer Pensionsabrechnung für Dezember 2021 eine Gesamtpension von $12 \times 500 \text{ Euro} = 6.000 \text{ Euro}$. Darunter sind Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung aufgeführt. Es wurde keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt. Daran ändert sich ab Januar 2022 nichts.
- b. Nehmen wir an, Ihre Betriebspension beträgt 2.000 Euro monatlich. Dann sehen Sie in Ihrer Pensionsabrechnung für Dezember 2021 eine Gesamtpension von $12 \times 2.000 \text{ Euro} = 24.000 \text{ Euro}$. Darunter sind Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung aufgeführt. Es wurde Lohnsteuer einbehalten und abgeführt. Dies ändert sich ab Januar 2022: Ab diesem Zeitpunkt darf von Henkel keine Lohnsteuer mehr einbehalten und abgeführt werden. Vielmehr versteuern dann Sie diese Pension im Rahmen Ihrer Steuererklärung.

3.3. Was gilt, wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe?

Alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angaben gelten insoweit, als das deutsche Steuer- und Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Gegebenenfalls gilt Abweichendes für beschränkt Steuerpflichtige wie Pensionsempfänger mit Wohnsitz im Ausland. Im Zweifel empfehlen wir Ihnen eine Klärung mit den für Sie zuständigen Finanzbehörden oder mit Ihrem Steuerberater.

3.4. Erhalte ich Unterstützung bei der Erstellung der Steuererklärung?

Die Übertragung auf den Pensionsfonds hat keinerlei Auswirkung auf Ihre Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2021. Erst für den Veranlagungszeitraum 2022 ergeben sich Änderungen beim Besteuerungsverfahren.

Anfang 2023 werden Sie eine Rentenbezugsmitteilung für das Jahr 2022 erhalten (ähnlich der bisherigen Lohnsteuerbescheinigung). Diese Bescheinigung enthält unter anderem die für das Jahr 2022 insgesamt gezahlte Betriebspension, die dann in Ihre Steuererklärung einzutragen ist. Wir werden Ihnen dazu Anfang 2023 weitere Informationen zukommen lassen, zum Beispiel eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie die Zahlen in Ihre Steuererklärung einzutragen sind.

Bei Fragen hinsichtlich des Ausfüllens der Steuerklärungsvordrucke können Sie sich außerdem an die Sachbearbeiter in den Finanzämtern wenden, die dazu angehalten sind, Ihnen behilflich zu sein.

3.5. Wieso soll ich die Einwilligungserklärung zur Übermittlung des Versorgungsfreibetrags zurückschicken?

Durch die Abgabe der Einwilligungserklärung wird es für Sie einfacher, Ihre Steuererklärung auszufüllen. Aufgrund der Einwilligung kann der Pensionsfonds die Daten zur Ermittlung des bisherigen Versorgungsfreibetrags den Finanzbehörden direkt melden. Hierdurch besteht eine größere Sicherheit, dass die Daten bei Ihrer Steuerveranlagung korrekt berücksichtigt werden. Aus Gründen des Datenschutzes ist Ihr Einverständnis erforderlich, damit der Pensionsfonds diese Daten speichern und an die Finanzbehörden übermitteln darf.

Sofern Sie den Service der elektronischen Datenübermittlung zum Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen möchten, der Ihre Steuererklärung vereinfacht, unterzeichnen Sie bitte die beigefügte Einverständniserklärung „Einwilligung in die Datenverarbeitung bezüglich des Versorgungsfreibetrags“ und senden Sie diese an den Pensionsfonds.

Ohne Ihre Einwilligung dürfen wir die Bemessungsgrundlagen für den Versorgungsfreibetrag künftig nicht auf der Rentenbezugsmitteilung ausweisen, so dass für Sie zusätzlicher Aufwand bei der Steuererklärung entstehen würde. Die Rentenbezugsmitteilung ersetzt zukünftig die bisherige Lohnsteuerjahresbescheinigung von Henkel.

3.6. Was muss ich beachten, wenn ich aktuell von der Abgabe einer Steuererklärung befreit bin?

Sofern Sie von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgrund eines Antrags auf sogenannte Nichtveranlagung befreit sind, empfehlen wir Ihnen, über das dem Schreiben beigefügte Antragsformular NV 1 A einen neuen Antrag bei Ihrem Finanzamt zu stellen.

Die Pensionsfondsleistungen sind unseres Erachtens zukünftig in der Zeile 50 unter „Sonstige Einkünfte – c) Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus betrieblicher Altersversorgung“ aufzuführen (statt wie bisher unter „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Versorgungsbezüge“).

Einen Hinweis zur weiteren Anwendung des Pauschbetrages und des Versorgungsfreibetrages haben wir bereits in das Formular (Zeile 52 und 53) für Sie eingefügt. Im Zweifelsfall und bei Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Formular nur für Ihr zuständiges Finanzamt bestimmt ist. Bitte senden Sie dieses nicht an Henkel oder den Pensionsfonds.

Sollten Sie bereits regelmäßig eine Steuererklärung abgeben, können Sie das beigefügte Antragsformular NV 1 A ignorieren.

Hinweis:

Alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angaben beziehen sich auf das aktuell geltende Recht. Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung Ihrer Versorgungsleistungen dürfen Ihnen – außer dem zuständigen Finanzamt – nur die zur Steuerberatung befugten Personen (insbesondere Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine) erteilen. Weder Henkel noch der Pensionsfonds oder die GdHP sind gesetzlich befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir dementsprechend keine Haftung.

4. Sonstiges

4.1. Bleibe ich trotz der Übertragung auf den Pensionsfonds Mitglied der Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V. (GdHP) oder kann ich noch beitreten?

Ja, die Mitgliedschaft bei der GdHP ist unabhängig von der Übertragung auf den Pensionsfonds.

Sollten Sie noch kein Mitglied der GdHP sein, können Sie eine Mitgliedschaft beantragen, die für Sie kostenlos und mit vielen Vorteilen verbunden ist. Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit der Geschäftsstelle der GdHP in Verbindung:

**Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.
Bergiusstraße 3
40589 Düsseldorf**

Telefon: 0211/759 83 91

E-Mail: info@henkel-pensionaere.de

4.2. Erhalte ich weiterhin Gutscheine für den Intern Verkauf Henkel?

Sofern Sie bisher Gutscheine für den Intern Verkauf Henkel von uns erhalten haben, gewähren wir Ihnen diese auch künftig wie gewohnt (unabhängig von der Übertragung der Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds).

